

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie  
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd  
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs  
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

**Fronsberger, Leonhardt**

**[Franckfurt am Main], 1558**

**VD16 F 3129**

Feldtrometer vnder ein geschwader Reutter gehörig.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

## Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebrauch

Man gibt ihme besoldung wie einem andern Reisigen auff ein pferde/  
vnd daneben ein zimlichs vorteil vonn wegen seiner müh vnd arbeit/die  
Hauptleut oder Rittmeyster haben sie gewöhnlich in jrem Rath/gebrauchen  
sie für eink äuffer vnd zu anderer notcurfft.

## Der Reisigen Hauptleut oder Rittmeyster Schreyber.

**E**der Reisiger Hauptman odder Rittmeyster/hatt auch sein eygen  
Schreiber/der hat die Register seiner Reutter/darauff man mustert  
vnd bezalt/Der Hauptman gebraucht jne auch zu andern seinen geschefften  
vnd notcurfft/Er thut dem Feldmarschalck pflicht an statt des Kriegs-  
herren/das er wölle getrewlich vnd vnarglistig schreiben/zu keiner vinang  
so vnbillich vnd widder den Kriegs herren/weder hülff/rath noch that  
thun ic. Vnnd sunst inn all ander weg wölle handlen/thun vnd lassen/  
als ic.

Er hat kein ander vorteil/dann vonn wegen seiner mühe vnd arbeit hat  
er doppeljold.

## Feldtrometer vnder ein geschwader Reutter gehörig.

**G**lder yedem geschwader Reutter soll zum wenigsten ein Trommeter  
sein/der wart auff sein Hauptman/vnd soll sich tag vnd nacht bey  
seins Hauptmans Zelt odder Losament finden lassen/damit was sich zu-  
trefft/jne der Hauptman bey der hand habe.

Am ziehen zeucht er allzeyt vor den Reuttern vnd dem Hauptman her.

Er sol wissen vnd können sein vnderschidlich blasen/also wann man  
Sattlen/wann man essen/wann man auffsitzen vnd anziehen soll/auch so  
feynde vorhanden/Lärmen/oder so man mit den feynden drauff ha wen vñ  
tressen soll/hat alles sein vnderschid am Trommeter/darnach sich auch die  
Reutter wissen zurichten.

Ein Trommeter soll Eick vnd manlich sein/ auch verstanden/geschickt  
vnd aufrichtig/darumb so man an feynden ist/soll er allzeit sich hinfür zum  
Fanen halten/geschickt vnd aufrichtig/darum so man jne als offt geschickt/  
etwann

## Das dritt Buch.

xliij

etwann mit feinds briessen oder gefangnen/oder etwan besazungen auff zu fordern/odder inn andern geschefften vnd bottschafften zun feinden geschickt/er die sachen wiß geschicklich aufzurichten/zureden vnd schweygen/, was/vnd wann sich zimpt.

Sein Hauptman nimpt gepürliche pflicht inn deren er jme einbindet/was jme für gut vnd not ansicht von jme.

Es wirt jme doppelsold gegeben/vnd sunst mit andern zehn pferden ein Reiswagen zugeordnet.

Wa etwann Fürsten/Herrn/odder andere Potentaten inn einem Feldzug wern/sopflegt man ihnen etwann ein Heerbaucker zu halten/defß beuelch ist wie defß Trometers/wart städtigs auff sein Obersten Herrn/sein besoldung wirt gestellt zum L.Herren.

### Ein bestallung der Reysigen/die mag gemindert oder gemehrt werden.

Zum ersten/wa Grafen vnder der anzal Ritter sein würden/sollen ~~an~~ monatlich auff ihren leib fünffzig gulden gegeben vnd bezalt werden.

Zum andern/soll ein jedes in der Musterung gut gemacht pferde monatlich mit zwölff gulden/den gulden zu sechzig treuzern gerechnet/versöldet werden.

Zum dritten in auff zwölff gerüst pferde ein Troßpferde gerechnet/vnd demselben monatlich sechs gulden bezalt werden.

Zum vierdten/soll auff zwölff pferde ein wolgerüster vnd in der Musterung gut machter Wagen monatlich mit vier vnd zwenzig gülden erhalten werden.

Zum fünftten/sollen der Reysigen kranke pferd/so sich der eins oder mehr in der gemusterten anzal zurügen/wie die gesunden gut gemachte pferd monatlich versöldet/dergleichen die gefangene/souer sie inn des Kriegs herren dienst nidergeworffen/vnderhalten vnd besöldt/auch bezalt werden.

Zum sechsten/sollen den Reysigen/von ihschen heuslichen wonungen aus/bis zur Musterung auff ein jedes gerüst pferd/das inn der Musterung zugeslassen würde/tag vnd nacht sechs bagen/dergleichen auff jeden dermassen gerüsten wagen zwölff bagen gegeben werden/damitt sie allweg vier tag ziehen/vnd den fünften stilligen/vnd einen tag über vier meil wegs zu reitten schuldig sein sollen.

Zum